

Mit dem Senat in die herrschaftsfreie Zone?

Beabsichtigte Kürzung der Leitungsfinanzierung bei freien Trägern im Ganztagsbereich



Vorgeschichte Jugendhilfe

- Bis 2002
 - pro Kind 0,01 Leitungsstelle
 - d.h. eine volle Stelle auf 100 Kinder
- Kürzung 2003:
 - pro Kind nur noch 0,0062 Leitungsstelle
 - d.h. eine volle Stelle auf 162 Kinder
- Leitungsanteil wurde ab dem ersten Kind gezahlt und hatte keine Deckelung



Hortverlagerung 2005

- Das kindgebundene System der Leitungsfinanzierung wird in die Schul-RV/frSch-RV übernommen
 - Begründung: Leitungsfinanzierung auch in kleinen Einrichtungen (im städtischen Bereich nicht existent), passgenaueres System auch für mittlere und größere Einrichtungen
 - Alternative war mehrstufiges System
- Leitungsausstattung war „verstecktes Wissen“
 - Wurde nirgends ordentlich ausgewiesen, sondern nur aus einer Fußnote im Kostenblatt indirekt ablesbar



17. Juni 2014

Leitungsfinanzierung Hort/Ganztagsbetreuung

3

Weitere Entwicklung

- 2011: Erlass der Schülerförderungs- und –betreuungsverordnung (SchüFöVO)
 - § 22 (3) sieht besonderes Berechnungsverfahren für Leitungsanteil bei freien Trägern vor, begrenzt die Ausstattung aber auf maximal eine Stelle
- Neuregelung wird in Gesprächen zur Schul-RV thematisiert, führt aber nicht zur Änderung der Leitungsfinanzierung
 - Neues Layout des Kostenblatts ab 2011 macht kindgebundenen Leitungsanteil deutlich sichtbar



17. Juni 2014

Leitungsfinanzierung Hort/Ganztagsbetreuung

4

Situation heute: freie Träger

- Regelung in Schul-RV / frSch-RV (freie Träger an staatl. Grundschulen und freie Schulen)
 - Kindgebundener Zuschlag
 - 0,0062 Stelle pro Kind = 1 volle Stelle bei 162 Kindern
 - Einstufung nach EG 10 TV-L = 384,13 € pro Kind/Jahr
 - Zuschlag wird ab dem ersten Kind gezahlt und hat keine Deckelung nach oben



17. Juni 2014

Leitungsfinanzierung Hort/Ganztagsbetreuung

5

Situation heute: städt. Horte

- Regelung in Zumessungsrichtlinien Erzieher/innen
 - Eine zusätzliche Stelle für „fachlich koordinierende Tätigkeit“, wenn Erzieherstellenbedarf an der Schule mind. 4 VZE (an Schulen mit sonderpäd. Förderbedarf 3 VZE) beträgt
 - Einstufung nach EG 9 TV-L
 - „Die Leitung des Betreuungsbereichs obliegt der Schulleiterin / dem Schulleiter; sie/er wird durch die koordinierende Erzieherin / den koordinierenden Erzieher unterstützt“



17. Juni 2014

Leitungsfinanzierung Hort/Ganztagsbetreuung

6

Beabsichtigte Änderung

- Ab Schuljahr 2014/15 kein gesondertes Berechnungsmodell für freie Träger mehr
 - Streichung von § 22 (3) SchüFöVO
- Konsequenz für Ganztagsbereiche/Horte/Schülerläden/freie Schulen
 - Einrichtungen mit weniger als 4 VZE Erzieherbedarf (ab 80-100 Plätze) bekommen keine Leitungsfinanzierung mehr = 384 € pro Kind/Jahr weniger
 - Einrichtungen mit mehr als 162 Kindern bekommen unabh. von der Größe nur noch eine Leitungsstelle finanziert
 - Einstufung der Leitungsstelle ist ebenfalls umstritten



17. Juni 2014

Leitungsfinanzierung Hort/Ganztagsbetreuung

7

Fazit

- Angleichung nicht zum schlechteren System hin
 - Kindgebundener Zuschlag ermöglicht Leitungsfinanzierung auch für kleine Träger und berücksichtigt wachsende Betriebsgröße
 - System des kindgebundenen Zuschlags muss auch für die städtischen Ganztagsbereiche gelten
- Insgesamt muss Leitungsausstattung verbessert werden
 - Derzeitiger Stand ist derjenige der Kürzungsjahre im Bildungsbereich
 - Vorbild Kita: Leitungsanteil ist in zwei Schritten auf 1:120 angehoben worden.
 - Ziel: Wiederherstellung des alten Leitungsschlüssel 1:100



17. Juni 2014

Leitungsfinanzierung Hort/Ganztagsbetreuung

8

Fazit

- Protest gegen die Leitungskürzung ist möglich und sinnvoll
 - Letzte Entscheidung ist noch nicht gefallen
- Offenen Brief unterschreiben und weitergeben
- **www.ganztag-braucht-qualitaet.de**



17. Juni 2014

Leitungsfinanzierung Hort/Ganztagsbetreuung

9